

die von Kardinal Gerhard zu Strassburg verhängte Exkommunikation über den Henneberger. Von diesem allen aber sagt der Erzbischof in seinem Schreiben an den Papst nichts. Und dass Gebhard in seinem Rechtfertigungsschreiben nichts von dem Eingreifen des Legaten zu berichten weiss, vielmehr alle Schuld auf seinen Metropolitan wälzt, ist schon früh als Stimmungsmache gedeutet worden. Dürfen wir da nicht noch weiter gehen und auch betreffs des erwähnten Bestechungsversuches Misstrauen hegen? Es entspricht dieser Zug so wenig dem Bilde des von gregorianischen Idealen erfüllten Adalbert. Dass der Henneberger bald von seiner Exkommunikation befreit wurde, nehme auch ich an, nur sehe ich sie nicht als die Folge des 'sogenannten Beschwerdeschreibens' Gebhards an, sondern als eine Nachwirkung der Aufgabe seiner Ansprüche auf Würzburg, über die uns der Bischof selbst berichtet (Cod. Udalr. n. 233): 'Igitur episcopio secessi; quietem in patrimonio meo tenui'. Das war aber alles, was Honorius II. erreichen wollte, und der Bann hatte keinen Zweck mehr. In der Belassung des Bischofstitels dürfen wir wohl ein Trostmittel der Kirche für Gebhard sehen, wie auch Bruno von Strassburg nach seiner Abdankung 1131 den Titel beibehielt¹. An ein Festhalten seiner Ansprüche auf Würzburg dürfen wir nicht denken, wie Schaus meint. Auch das an sich erst befremdende Auftauchen Gebhards in der Urkunde Adalberts von Mainz für Limburg als Zeuge, ist wohl nicht so schwer zu erklären. Es mochte dem Grafen klar geworden sein, dass er sich in der feindlichen Haltung des Erzbischofs getäuscht habe. — Nach diesen Erwägungen halte ich eine Einreihung in die Zeit des Pontifikates Honorius II. für unmöglich und wende mich jetzt der Untersuchung der von Hefele und Bernhardi ausgesprochenen Ansicht zu, dass wir die beiden Schreiben in die Zeit Calixts II. zu setzen hätten.

In seinem Briefe an Calixt II., in dem Adalbert von Mainz über den Abschluss des Wormser Konkordates berichtet, lässt sich der Erzbischof zuerst dem Papste gegenüber auch über den Würzburger Streit aus, indem er für den rechtmässig gewählten Ruger den Schutz des Papstes erbittet vor den Uebergriffen seiner Gegner. Der vom Kaiser vor der Weihe mit Stab und Ring investierte

1) Regesten der Bischöfe von Strassburg I. S. 317, n. 443.